

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
21/087/1

Status:

öffentlich

Auflösung und Rückführung des Jugend- und Familienzentrums Aurich AöR

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Jugend-, Sport- und Sozialausschuss		Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag (Änderungen gegenüber der Ursprungsvorlage sind in Fettdruck):

Der Rat der Stadt Aurich beschließt

1. die Auflösung des Jugend- und Familienzentrums Aurich in seiner Rechtsform als Anstalt des öffentlichen Recht (AöR) und die Rückführung in die Kernverwaltung der Stadt Aurich mit Wirkung zum 01.01.2022 und
2. die als Anlage beigefügte Aufhebungssatzung der Stadt Aurich über die Aufhebung der Satzung der Stadt Aurich über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Jugend- und Familienzentrum Aurich AöR“.
3. **In der Übergangszeit bis zum 01.01.2022 wird das Jugend- und Familienzentrum vom Fachbereich II mit begleitet.**
4. **Nach Auflösung der AöR wird das Jugend- und Familienzentrum als Fachdienst 39 in die Kernverwaltung im Fachbereich II integriert.**

Sachverhalt:

Mit der Vorlage 16/033/3 hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung vom 15.12.2016 die Umwandlung des Familienzentrums in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) beschlossen. In seiner Sitzung vom 22.02.2018 hat der Rat der Stadt Aurich zudem die Zusammenführung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Aurich (OKJA) und des Familienzentrums in eine gemeinsame AöR beschlossen und die bestehende AöR entsprechend erweitert. Nunmehr wird die Auflösung der AöR und die Rückführung in den Kernbereich der Stadt Aurich empfohlen.

Durch neue steuerrechtliche Vorgaben ist bei einer Beibehaltung der Einrichtung in Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit erhöhten steuerlichen Belastungen zu rechnen. Der Großteil des Personals wird seitens der Stadt Aurich in Form einer Personalgestellung vorgehalten. Diese Personalgestellungen werden künftig steuerlich belastet, sodass hier zusätzliche Kosten anfallen werden. Zudem ist der Gastronomie-Bereich als Betrieb gewerblicher Art defizitär. Unter diesen Umständen droht der Verlust der Gemeinnützigkeit der Einrichtung. Bei einer Integration in den in die Kernverwaltung der Stadt Aurich bliebe die Gemeinnützigkeit bestehen.

Des Weiteren wird eine bessere Übersicht der einzelnen Positionen gewährleistet, da sich Wechselwirkungen innerhalb eines Mandaten (Kernverwaltung) darstellen lassen. Die bisherige Transparenz dieser Bereiche wird weiterhin gegeben sein, da entsprechende Budgets und Produkte gebildet werden.

Zudem wird der damit verbundene Verwaltungsaufwand insbesondere im Bereich Finanzen verringert. Als Bestandteil des Kernhaushaltes sind keine gesonderten Wirtschaftspläne sowie Jahresabschlüsse zu erstellen. Auch aus buchhalterischer Sicht reduziert sich der Verwaltungsaufwand. Leistungen zwischen der Stadt Aurich und dem Familienzentrum werden somit nur noch zwischen den betroffenen Budgets verrechnet. Zudem entfallen zusätzliche Kosten für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Des Weiteren wird eine weitergehende politische Einflussnahme auf Angelegenheiten des Jugend- und Familienzentrums gewährleistet. Derzeit werden diese insbesondere im Verwaltungsrat der AöR behandelt und entschieden, welcher nicht öffentlich tagt und mit zehn politischen Mandatsträgern besetzt ist. Durch eine Rückführung sind die städtischen Gremien für diese Belange zuständig. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt je nach Zuständigkeit in den entsprechenden Ausschüssen, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat. Somit wird ein breiteres politisches Umfeld angesprochen und kann sich entsprechend einbringen. Zusätzlich erfolgen die Beratungen in weiten Teilen öffentlich, sodass eine höhere Transparenz bei den Bürgern erreicht wird.

Grundlage der AöR ist die Satzung der Stadt Aurich über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Jugend- und Familienzentrum Aurich AöR“. Aus diesem Grund ist für eine Aufhebung und Rückführung eine Beschlussfassung über die anliegende Aufhebungssatzung erforderlich.

Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Qualitätsmerkmale „Familiengerechte Kommune“.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Anlagen:

- Aufhebungssatzung der Satzung des Jugend- und Familienzentrums AöR

gez. Feddermann